Gemeinde Wusterhausen/Dosse Sitzungsvorlage für: öffentlich Vorlagen-Nr. Gemeindevertretung BV/205/2021 Einreicher: Der Bürgermeister Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen Datum: 13.10.21 ausgearbeitet: Beratungsgegenstand: 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Beratungsfolge: Sitzungsdatum Behandlung (behandelndes Gremium) Bau- und Ordnungsausschuss 26.10.2021 öffentlich Haupt- und Finanzausschuss 09.11.2021 öffentlich Gemeindevertretung 23.11.2021 öffentlich Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung. Änderungsvorschlag: Beratungsergebnis: Anwesend JΑ NEIN **Enthaltung** § 22 BbgKVerf laut Beschlussentwurf 1)

Der Bürgermeister

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

☐ laut Änderungsvorschlag

Der Vorsitzende

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Branenburg (BbgKVerf) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) Friedhofssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (HS)

Sachverhalt, Begründung:

Die in 2018 neu beschlossene Friedhofsgebührensatzung hat nur für jährliche Gebühren, welche im Lastschriftverfahren eingezogen werden, eine Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres festgelegt. Bei der Erhebung der jährlichen Gebühren hat sich aber gezeigt, dass der Umgang mit unterschiedlichen Fälligkeiten vor allem programmseitig in Bezug auf die jeweiligen Einstellungen in der Satzung sehr aufwändig ist.

Deshalb soll die Vereinheitlichung der Fälligkeiten von jährlich wiederkehrenden Gebühren zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen, unabhängig davon ob es sich um Selbstzahler oder Lastschriftverfahren handelt. Des Weiteren gibt es immer wieder Unstimmigkeiten in Bezug auf die zu entrichtenden jährlichen Gebühren bei der Räumung von Grabstätten vor Ablauf der nach Satzung geltenden Ruhezeit.

Da die Kalkulation der Gebühren für die Unterhaltung der Friedhöfe über alle zu verwaltenden Grabflächen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren erfolgt ist, sind auch die Gebühren bis zum Ende der Ruhezeit zu zahlen. Eine Änderung der Präambel war erforderlich, da inzwischen Gesetzesänderungen erfolgten.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung